

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2010.00143 vom 20. April 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SB.2010.00143](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2010.00143)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2010.00143 du 20 avril 2011

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SB.2010.00143 del 20 aprile 2011

## Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2005 (2. Rechtsgang) | Überprüfung von Rückweisungsentscheiden (Praxisänderung) Da das Steuerprozessrecht die Anfechtung von Rückweisungsentscheiden nicht regelt, ist eine richterliche Lückefüllung vorzunehmen. Es drängt sich auf, diese Lücke entsprechend der Regelung für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 93 BGG) und dem kantonalen Verfahrensrecht (§ 41 Abs. 3 i.V.m. § 19a Abs. 2 VRG), das auf die Regelung im BGG verweist, zu füllen. Nichteintreten.

## Erwägungen

### E. 2

Ungeachtet des Unterliegens der Beschwerdeführenden ist angesichts der vorgenommenen Änderung der Rechtsprechung von einer Kostenaufgabe abgesehen (§ 151 Abs. 3 StG). Indessen muss ihnen die verlangte Parteientschädigung versagt bleiben (§ 17 Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.